



Beschlussvorlage Nr. 081/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
03.11.2016	Samtgemeinderat			

Tagesordnungspunkt:

Wahl der oder des Ratsvorsitzenden b) Wahlvorgang

Sachverhalt:

Gem. § 61 NKomVG wählt der Samtgemeinderat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Vorschlagsberechtigt sind jedes Ratsmitglied sowie die im Samtgemeinderat vorhandenen Fraktionen und Gruppen.

Die Wahl selbst erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Samtgemeinderatsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder gestimmt hat. Der Samtgemeinderat besteht aus 31 Mitgliedern. Die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder beträgt somit 16. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Altersvorsitzende zieht.

Nach seiner Wahl übernimmt der Ratsvorsitzende den Vorsitz vom Altersvorsitzenden.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an